
S 12 AS 2069/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Sozialgericht Karlsruhe
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	12
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Zur Sperrwirkung der Einmalzahlungen aus §§ 70, 73 SGB II gegenüber dem Auffangtatbestand aus § 21 Abs. 6 SGB II und dessen verfassungskonformer Auslegung anlässlich der in 2021 und 2022 trabenden Inflation
Leitsätze	Gegenüber § 21 Abs. 6 SGB II stellen §§ 70, 73 SGB II abschließende Sonderregelungen dar.

Eine von [§§ 19, 20, 21 Abs. 6 SGB II](#) ergänzend zu deckende atypische Bedarfslage war nach den Grundsätzen der verfassungskonformen Auslegung in 2021 und 2022 gegeben.

Der Regelungszusammenhang aus [§ 21 Abs. 6 SGB II](#) und [§ 20 SGB II](#) ist dahingehend verfassungskonform so auszulegen, dass die Formulierung „unabweisbarer Bedarf“ so verstanden wird, dass ab 01.01.2021 bis 31.12.2022 jene inflationsbedingten Mehrbedarfe von [§ 21 Abs. 6 SGB II](#) erfasst werden, die bei der letztmaligen EVS 2018 und der ihr zufolge festgesetzten Regelbedarfsleistungshöhe nach [§ 20 SGB II](#) noch unberücksichtigt geblieben sind.

Der Regelungszusammenhang aus [§ 21](#)

Normenkette

[Abs. 6 SGB II](#) und [§ 20 SGB II](#) ist in Bezug auf die Mehraufwendungen durch die 2021 bis 2022 trabende Inflation verfassungskonform anlassbezogen dergestalt auszulegen, dass die historisch nahezu einmaligen Preissteigerungen als „Einzelfall“ einer plötzlichen Überholung der Regelbedarfssätze aus [§ 20 SGB II](#) durch singuläre Ereignisse – Pandemie und Krieg – angesehen werden.
[Art. 1 Abs. 1 GG](#)

[Art. 20 Abs. 3 GG](#)

[Art. 3 Abs. 1 GG](#)

[§ 70 SGB II](#)

[§ 73 SGB II](#)

[§ 20 SGB II](#)

[§ 21 Abs. 6 SGB II](#)

[§ 114 SGG](#)

1. Instanz

Aktenzeichen
Datum

S 12 AS 2069/22
28.08.2024

2. Instanz

Aktenzeichen
Datum

-
-

3. Instanz

Datum

-

Â

Tenor:

Das Verfahren [S 12 AS 2069/22](#) wird ausgesetzt, bis das Bundessverfassungsgericht im Normkontrollverfahren [1 BvL 2/23](#) entschieden hat (, ob [Â§Â§ 70, 73](#) des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit dem Grundrecht auf die

**Gewährleistung eines
menschwürdigen
Existenzminimums und dem
Allgemeinen Gleichheitssatz
vereinbar sind).**

Ä

Ä

Gründe:

Gründe

Ä

Ä

I. Nach [§ 114 Abs. 2](#)
Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das
Gericht anordnen, dass die Verhandlung
bis zur Erledigung eines anderen
Rechtsstreits oder bis zur Entscheidung
der Verwaltungsstelle auszusetzen sei,
wenn die Entscheidung des Rechtsstreits
ganz oder zum Teil vom Bestehen oder
Nichtbestehen eines
Rechtsverhältnisses abhängt, das den
Gegenstand des anderen anhängigen
Rechtsstreits bildet oder von einer
Verwaltungsstelle festzustellen ist.

Ä

[§ 114 Abs. 2 SGG](#) ist hier nicht
unmittelbar anwendbar, weil es im
Verfahren [S 12 AS 2069/22](#) kein anderes
Rechtsverhältnis gibt, das vorgreiflich
abzuklären wäre.

Ä

Ä

II. Eine analoge Anwendung von [§ 114
Abs. 2 SGG](#) ist nach einhelliger
Rechtsprechung verschiedener
Gerichtsbanken aber auch möglich,
wenn wegen einer streiterheblichen
Verfassungsfrage bereits ein Verfahren

beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anhängig ist (vgl. [BVerfGE 3, 58](#), 74; [54, 39](#); BSG in Breithaupt 92, 790; Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl., Rdnr. 7 b zu [Â§ 114](#)).

Â

Â

1. Diese tatbestandlichen Voraussetzungen sind im Verfahren [S 12 AS 2069/22](#) wegen des bundesverfassungsgerichtlichen Parallelverfahrens [1Â BvL 2/23](#) gegeben.

Â

Bis zur Entscheidung im Normkontrollverfahren [1 BvL 2/23](#) kann kein Endurteil ergehen im sozialgerichtlichen Klageverfahren [SÂ 12 AS 2069/22](#). Denn im Normkontrollverfahren [1 BvL 2/23](#) prüft das BVerfG die Vereinbarkeit von [Â§ 73](#) Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) mit dem Grundgesetz (GG), der in [S 12 AS 2069/22](#) entscheidungserheblich ist.

Â

Â

a) [Â§ 73 SGB II](#) ist voraussichtlich verfassungswidrig.

Â

Durch dessen Erlass hat der Gesetzgeber seine verfassungskräftige Pflicht zum Grundrechtsschutz verletzt. Das Grundrecht auf Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums aus [Art. 1 Abs. 1](#) i. V. m. [Art. 20 Abs. 3 GG](#) ist in den Jahren 2021 und 2022 nicht verfassungskonform gewährleistet und der allgemeine Gleichheitsgrundsatz aus [Art. 3 Abs. 1 GG](#) verletzt worden.

Â

Die in [Â§ 28a SGB XII](#) i.V.m. [Â§Â§ 19, 20 SGB II](#) gesetzlich pauschalierte HÃ¶he der existenzsichernden Regelbedarfsleistungen war 2021 und 2022 zu niedrig geworden infolge der schlagartig trabenden Inflation. Erst durch das am 01.01.2023 in Kraft getretene BÃ¼rgergeld-Gesetz wurden [Â§ 28a SGB XII](#) i.V.m. [Â§Â§ 19, 20 SGB II](#) so geÃ¤ndert, dass die gesetzlichen RegelbedarfssÃ¤tze zeitnah an Preissteigerungen angepasst bzw. fortgeschrieben werden.

Â

Da eben diese GesetzesÃ¤nderung von [Â§ 28a SGB XII](#) i.V.m. [Â§Â§ 19, 20 SGB II](#) fÃ¼r den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2022 zu spÃ¤t kam, hatte der Gesetzgeber zwischenzeitlich versucht, die verfassungswidrige Unterdeckung des Existenzminimums durch den Erlass von [Â§Â§ 70, 73 SGB II](#) zu vermeiden. Die in ([Â§ 70](#) und) [Â§ 73 SGB II](#) eingefÃ¼hrten Einmalzahlungen genÃ¼gten aber nicht, um jene Mehraufwendungen in verfassungskonformer zu decken, welche anÃ¤sslich der COVID-19-Pandemie sowie wegen kriegsbedingter Preissteigerungen unabweisbar wurden.

Â

Denn erstens waren die EinmalbetrÃ¤ge von (150,- â¬ bzw.) 200,-Â zu niedrig bemessen, um das Existenzminimum zu sichern (SG Karlsruhe, 06.06.2022, [S 12 AS 2208/22](#), Rn. 398 â 445 und Rn. 542 ff., juris). Zweitens ist die HÃ¶he der EinmalbetrÃ¤ge entgegen verfassungsgerichtlich erkannter Vorgaben fÃ¼r die Regelbedarfsermittlung ins Blaue hinein geschÃ¤tzt worden (SG Karlsruhe,

06.06.2022, [S 12 AS 2208/22](#), Rn. 379
â□□ 397 und Rn. 522 ff., juris). Drittens
wurden die EinmalbetrÄge in
verfassungswidriger Weise erst (im Mai
2021 bzw.) im Juli 2022 bzw. fÄ¼r die
Vergangenheit Ä¼berwiesen, sodass sie
nicht gegenwÄ¼rtig, sondern zu spÄ¼t zur
VerfÄ¼gung standen (SG Karlsruhe,
06.06.2022, [S 12 AS 2208/22](#), Rn. 446
â□□ 464 und Rn. 546, juris). Viertens
stellte es eine ungerechtfertigte
Ungleichbehandlung dar, dass diejenigen
LeistungsempfÄ¼nger leer ausgingen, die
zufÄ¼llig nicht auch im Mai 2021 bzw. Juli
2022 im Leistungsbezug standen (SG
Karlsruhe, 06.06.2022, [S 12 AS 2208/22](#),
Rn. 465 â□□ 470 und Rn. 547 ff., juris).

Ä

Ä

b) [Ä§ 73 SGB II](#) ist auch
entscheidungserheblich im Verfahren [S
12 AS 2069/22](#).

Ä

Im Verfahren [S 12 AS 2069/22](#) ist
erstinstanzlich zu prÄ¼fen, ob das
beklagte Jobcenter dem klagenden
GrundsicherungsempfÄ¼nger fÄ¼r den
Beilligungszeitraum 01.03.2022 bis
31.08.2023 nachtrÄ¼glich hÄ¼here
Regelbedarfsleistungen aufgrund dessen
(Corona-) pandemiebedingter bzw.
inflationsbedingter Mehraufwendungen
gemÄ¼ß [Ä§ 21 Abs. 6 SGB II](#) zu
gewÄ¼hren hat. Eben dieser
Anspruchsgrundlage steht aber bislang
die Sonderregelung aus [Ä§ 73 SGB II](#)
entgegen, da sie auch denjenigen
Beilligungszeitraum erfasst, der im
Verfahren [S 12 AS 2069/22](#)
streitbefangen ist.

Ä

Und gegenüber [Â§ 21 Abs. 6 SGB II](#) stellen [Â§§ 70, 73 SGB II](#) abschließende Sonderregelungen dar (SG Karlsruhe, 06.06.2023, [S 12 AS 2208/22](#), Rn. 174 ff., 242 und 247 ff. 357 sowie 511 ff., juris). Das heißt: Nur falls das BVerfG in dem Normkontrollverfahren [1 BvL 2/23](#) die ihm vorgelegten Spezialnormen für nichtig erklären sollte, wären im Verfahren [S 12 AS 2069/22](#) dem Kläger die streitbefangenen Mehrbedarfsleistungen im Wege einer verfassungskonformen Auslegung von [Â§ 20, 21 Abs. 6 SGB II](#) zuzusprechen.

Â

Nach einer dezidiert verfassungskonformen Auslegung von [Â§ 21 Abs. 6 SGB II](#) wäre ggfs. im Jahr (2021 und) 2022 eine ergänzend zu deckende atypische Bedarfslage gegeben: Â

Â

Der Regelungszusammenhang aus [Â§ 21 Abs. 6 SGB II](#) und [Â§ 20 SGB II](#) wäre nämlich dahingehend verfassungskonform auszulegen, dass die Formulierung „unabweisbarer Bedarf“ so verstanden wird, dass ab 01.01.2021 bis 31.12.2022 jene inflationsbedingten Mehrbedarfe von [Â§ 21 Abs. 6 SGB II](#) erfasst werden, die bei der letztmaligen EVS 2018 und der ihr zufolge festgesetzten Regelbedarfsleistungshöhe nach [Â§ 20 SGB II](#) noch unberücksichtigt geblieben sind. Soweit diese (2021 und) 2022 im (historischen) „Einzelfall“ (der plötzlichen COVID-19-Pandemie, des plötzlichen innereuropäischen Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine bzw. einer plötzlich trabenden Inflation) angefallenen, unabweisbaren Bedarfe weder durch die Regelbedarfsleistungen nach [Â§ 20 SGB II](#) noch durch die

nachträglich (ausschließlich im Mai 2021 bzw.) im Juli 2022 zugeflossenen Einmalzahlungen aus ([Â§ 70 Satz 1 SGB II](#) bzw.) [Â§ 73 SGB II](#) anderweitig gedeckt wurden, wÄre Â§ 21 Abs. 6 SGB lexikalisch, teleologisch, systematisch und historisch in verfassungskonformer Weise so auszulegen, dass die Auffangklausel noch ungedeckte Mehraufwendungen erfasst (vgl. SG Karlsruhe, 06.06.2023, [S 12 AS 2208/22](#), Rn. 253 ff. und Rn. 517, juris).

Â

Der Regelungszusammenhang aus [Â§ 21 Abs. 6 SGB II](#) und [Â§ 20 SGB II](#) wÄre im Falle einer verfassungsgerichtlichen Verwerfung von [Â§ 70, 73 SGB II](#) in Bezug auf die Mehraufwendungen durch die (2021 bis) 2022 trabende Inflation verfassungskonform anlassbezogen auch dergestalt auszulegen, dass die historisch nahezu einmaligen Preissteigerungen als âEinzelfallâ einer plötzlichen Äberholung der Regelbedarfssätze aus [Â§ 20 SGB II](#) durch singulÄre Ereignisse angesehen werden.

Â

Der Wortlaut von [Â§ 21 Abs. 6 SGB II](#) steht diesem Ergebnis nicht entgegen. Ihm zufolge wird ein Mehrbedarf bei Leistungsberechtigten zwar nur anerkannt, soweit âim Einzelfallâ ein besonderer unabweisbarer Bedarf besteht. Diese Gesetzesformulierung erlaubt aber eine verfassungskonforme Auslegung des Tatbestandsmerkmals âim Einzelfallâ wegen jener Mehraufwendungen, welche die trabende Inflation bedeutete, die durch Pandemie und Ukraine-Krieg in historisch einmaliger Weise ausgelöst worden war.

Â

Denn im Wege der verfassungskonformen Auslegung lässt sich das Tatbestandsmerkmal „im Einzelfall“ nicht nur personenbezogen, sondern auch anlassbezogen verstehen. Das rein personenbezogene Verständnis des Tatbestandsmerkmals „im Einzelfall“ war zwar seit der Einführung der Norm bis einschließlich 2020 richtig. Für 2021 und 2022 ist jedoch die diesbezügliche Rechtsprechung fortzuentwickeln. Die Formulierung „im Einzelfall“ aus [§ 21 Abs. 6 SGB II](#) muss seit 2021 ergänzend auch anlassbezogen verstanden werden, sodass für die beiden Jahre (zwischen dem Beginn der trabenden Inflation in 2021 und dem Inkrafttreten des Bürgergeldgesetzes zum 01.01.2023) auch diejenigen Mehrbedarfe erfasst sind, welche anlässlich eines historischen Einzelfalls entstehen, der bei der vorangegangenen Regelbedarfsermittlung nicht vorhersehbar war und die vorbestehenden Regelungen zur Bestimmung der Regelbedarfshöhe in [§ 20 SGB II](#) folgefehlerhaft schlagartig anachronistisch werden lässt.

Ä

Einen „Einzelfall“ im Sinne des [§ 21 Abs. 6 SGB II](#) stellen jeweils

„die unvorhergesehene COVID-19-Pandemie,

„der nachfolgende Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine und

„die durch das Zusammenwirken von beidem resultierende trabende Inflation

dar.

Ä

Ein historisch geradezu herausragender Anlass bzw. „Einzelfall“ war die COVID-19-Pandemie, weil es seit der Spanischen Grippe bzw. in den vorangegangenen 100 Jahren keine vergleichbare Pandemie gegeben hatte.

Ein historisch geradezu herausragender Anlass bzw. „Einzelfall“ war auch der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine, weil es in Europa seit dem zweiten Weltkrieg bzw. binnen 80 Jahren keinen vergleichbaren Angriffskrieg eines souveränen Staates auf einen anderen souveränen Staat mehr gegeben hatte.

Ein historisch geradezu herausragender Anlass bzw. „Einzelfall“ stellt schließlich die aus dem Zusammenwirken beider o. g. Anlässe resultierende trabende Inflation dar, weil es eine vergleichbar hohe Preissteigerung für Güter und Dienstleistungen des alltäglichen Bedarfs in Deutschland seit der Ölkrise Anfang der 70-iger Jahre des 20. Jahrhunderts nicht mehr gegeben hatte.

Ä

Wegen der rechtsdogmatisch vorrangigen Möglichkeit, [Ä§ 21 Abs. 6 SGB II](#) verfassungskonform dergestalt auszulegen, dass die Norm auch übermäßig hohe inflationsbedingte Mehraufwendungen erfasst, waren wiederum [Ä§ 19, 20 SGB II](#) in (2021 und) 2022 nicht verfassungswidrig. Eine Norm ist nämlich nur dann für verfassungswidrig zu erklären, wenn keine nach den anerkannten Auslegungsgrundsätzen zulässige und mit der Verfassung vereinbare Auslegung möglich ist. Lassen der Wortlaut, die Entstehungsgeschichte, der Gesamtzusammenhang der einschlägigen Regelung und deren Sinn und Zweck mehrere Deutungen zu, von

denen eine zu einem verfassungsmäßigen Ergebnis führt, so ist diese geboten (BVerfG, Beschluss vom 16. Dezember 2014 – [1 BvR 2142/11](#) –, BVerfGE 138, 64-102, Rn. 86, mwN).

Ä

Ä

2. Im Verfahren [S 12 AS 2069/22](#) ist die Anordnung der Aussetzung ermessensgerecht, weil die Vorteile einer Aussetzung die mit ihr verbundenen Nachteile überwiegen.

Ä

a) Der wesentliche Nachteil einer Verfahrensaussetzung besteht allgemein in der Verzögerung der Sachentscheidung. Eine Verzögerung des Rechtsstreits [S 12 AS 2069/22](#) tritt wegen dessen Aussetzung nach [Ä§ 114 Abs. 2 SGG](#) analog aber nicht ein. Denn bis zur Klärung der Verfassungsrechtsfrage im Verfahren [1 BvL 2/23](#) dürfte ohnehin kein erstinstanzliches Endurteil im Verfahren [S 12 AS 2069/22](#) ergehen. Vielmehr wäre diese Sache [Art. 100 Abs. 1](#) Grundgesetz (GG) zufolge auszusetzen, falls die Aussetzung nicht gemäß [Ä§ 114 Abs. 2 SGG](#) analog erfolgte. Schließlich hat das Gericht das Gesetz des [Ä§ 73 SGB II](#), auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung der Sache [S 12 AS 2069/22](#) ankommt, für verfassungswidrig (siehe oben).

Ä

Ä

b) Während die Aussetzung des Verfahrens [S 12 AS 2069/22](#) also keine wesentlichen Verzögerungen bzw.

Nachteile bedeutet, bietet sie wesentliche Vorteile: Erstens erspart sie dem Vorlagegericht und dem BVerfG ¹/₄berfl¹/₄ssige Doppelarbeit. Durch die Aussetzung wird n¹/₄mlich vermieden, dass auch das Bundesverfassungsgericht (neben dem Prozessgericht) die Frage der Voreingrifflichkeit der Vorlagefrage (ein zus¹/₄tzliches Mal) pr¹/₄fen muss. Daneben vermeidet die Aussetzung nach [Â§ 114 Abs. 2 SGG](#) analog, dass auch das Prozessgericht (neben dem Bundesverfassungsgericht) die Frage der Verfassungsm¹/₄gigkeit der betreffenden Norm (ein zus¹/₄tzliches Mal) pr¹/₄fen muss ([BVerfGE 3, 58](#) (74) [BVerfGE 3, 58](#) (75)). Zweitens ver¹/₄gt das Verfassungsgericht ¹/₄ber wesentlich mehr Verfassungsfachkunde als das Sozialgericht; auch dies spricht f¹/₄r eine Aussetzung des Verfahrens [S 12 AS 2069/22](#) (vgl. Christian Haupt; Lutz Wehrhahn in: Fichte/â¹/₄ttner, SGG, 3., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, [Â§ 114 SGG](#), Rn. 9).

Â

Â

3. Der Aussetzung des Verfahrens [S 12 AS 2069/22](#) wegen der Anh¹/₄ngigkeit des gleichgelagerten Falles [1 BvL 2/23](#) steht â¹/₄ anders als in dem vom Th¹/₄ringer Landessozialgericht mit Beschluss vom 29. Juli 2004 ([L 2 RA 461/04](#) â¹/₄, Rn. 10, juris) entschiedenen Fall â¹/₄ auch nicht entgegen, dass das aussetzende Gericht den Streitgegenstand des beim BVerfG anh¹/₄ngigen Verfahrens [1 BvL 2/23](#) nicht n¹/₄her kennt. Denn den Streitgegenstand des Vorlageverfahrens hat das Vorlagegericht in demjenigen ver¹/₄ffentlichten Vorlagebeschluss, welcher zum konkreten Normkontrollverfahren [1 BvL 2/23](#) gef¹/₄hrt hat, ausgiebig dargestellt (SG Karlsruhe, 06.06.2022, [S 12 AS 2208/22](#),

Rn. 1 (Art. 73, juris).

^

^

^

Erstellt am: 18.10.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024